

Konsolidierte Fassung

*einschließlich der Satzungsänderungen GR-Beschluss vom 19.12.96 (§ 17 Abs. 4),
vom 26.06.97 (§ 8 Abs. 1), vom 29.01.02.98 (§ 9 Abs. 1, § 17 Abs. 4),
vom 23.03.00 (§ 12 Abs. 1, § 13, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 2),
vom 26.04.01 (§ 13), vom 17.12.2002 (§ 8 Abs. 1) und
vom 26.05.2009 (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1)
vom 26.06.2018 (§ 8 Abs. 1)*

SATZUNG

über die

Markt- und Gebührenordnung für den Wochenmarkt und die Jahrmärkte in der Stadt Ettenheim - Kernstadt - (Markt- und Gebührensatzung)

- (1) Aufgrund §§ 4 und 142 der GemO für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg und der §§ 67, 68, 69 und 71 der GewO in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 25.04.1996 sowie zuletzt geändert am 26.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ettenheim betreibt den Wochenmarkt und die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung. Das Benutzerverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern der Märkte ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bzw. Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung zu wechseln, zu tauschen oder zu überlassen.

- (3) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingung oder mit Auflage erteilt werden.
- (5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufsstände, Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden; Ausnahmen kann die Marktbehörde zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens ein Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorkehrungen, noch an Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 4

Verhalten und Ordnung auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die geltenden tierseucherechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 - 3. die Versteigerung von Waren,
 - 4. das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
 - 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
 - 6. das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
 - 7. das Befahren des Marktbereichs und das Abstellen von Fahrzeugen, soweit dies nicht von der Marktbehörde zugelassen ist,
 - 8. das Mitführen und Laufen lassen von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Handel mit Lebensmitteln

- (1) Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben die in dem Zusammenhang geltenden Lebensmittel- und Hygienevorschriften zu beachten. Sie dürfen nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- (2) Die Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
- (3) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

§ 6

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist untersagt, Papier, Stroh, Obst- und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuworfen oder zurückzulassen.
- (2) Die Standinhaber sind angehalten, zum Anbieten von Getränken und Speisen Mehrweggeschirr zu verwenden.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihren Standplatz während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. sämtliche Abfälle zu sammeln und selbst zu entsorgen
 3. den Standplatz nach Ende des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.Soweit im Betrieb des Standes Abwässer entstehen, sind diese im geschlossenen Behälter aufzufangen und vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- (4) Hinterlässt ein Standinhaber den Standplatz nicht frei von Abfällen und in sauberem Zustand, veranlasst die Stadt die Reinigung auf Kosten des Standinhabers.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Der Standinhaber haftet im Übrigen gegenüber Dritten und der Stadt für Schäden, die aus seinem Geschäftsbereich entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes trägt der Standinhaber die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt somit die Stadt von einer Haftung gegenüber Dritten frei.

Teil II

Besondere Bestimmungen

A. W o c h e n m a r k t

§ 8

Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marien-/Adlerplatz statt (Plan Anlg. 1).
- (2) Soweit der Markttag auf einen Feiertag fällt oder in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9

Markttag / Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag zwischen 14:00 Uhr und 18:30 Uhr statt.
§ 8, Abs. 2, gilt entsprechend.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden.
Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (3) Ist der Standplatz nicht rechtzeitig geräumt, kann dieser widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
 - d) selbsterzeugte alkoholische Getränke des täglichen Gebrauchs in geschlossenen Behältern
 - e) Holz-, Korb- und Töpferwaren.

§ 11

Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschau-Zeugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen der Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.

B. J a h r m ä r k t e

§ 12

Marktbereich

- (1) Nach den derzeitigen Festsetzungen erstrecken sich die Jahrmärkte - Mai- und Martinimarkt - auf folgende Straßen: In der Altstadt zwischen den drei Stadttoren, Am Marienbrunnen, Friedrichstraße, Austraße, Ettikostraße, Festungsstraße, Thomasstraße, Rohanstraße und Kirchstraße.
- (2) Die Festlegung der davon tatsächlich jeweils für die Marktdurchführung erforderlichen und bereitzustellenden Flächen trifft die Marktverwaltung im Einvernehmen mit dem Marktmeister.

§ 13

Markttage / Marktzeit

- (1) In der Stadt Ettenheim werden jährlich aufgrund der Festsetzungen durch das Landratsamt Ortenaukreis Jahrmärkte abgehalten und zwar:
 - a) der **Maimarkt**
jeweils am Sonntag nach dem 01. Mai von 11.30 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) der **Martinimarkt**
jeweils am Samstag und Sonntag vor Martini (11.11.)
samstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sonntags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens begonnen werden:

- a) beim **Maimarkt**
um 08.00 Uhr
- b) beim **Martinimarkt**
am Samstag um 06.00 Uhr
am Sonntag um 08.00 Uhr

(3) Die Verkaufsstände müssen spätestens abgebaut sein:

- a) beim **Maimarkt**
am Sonntag um 22.00 Uhr
- b) beim **Martinimarkt**
am Sonntag um 20.00 Uhr

§ 14

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Der Umfang der zum Verkauf zugelassenen Waren und der zulässigen Lustbarkeiten richtet sich nach § 68 GewO.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadtverwaltung.

Teil III

Gebührenregelung

§ 15

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und der Jahrmärkte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.

§ 17

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.
- (2) Die Gebühren sind bar zu entrichten oder durch Überweisung. Der Überweisungsträger, als Nachweis der Bezahlung, ist am Markttag mitzuführen.
- (3) Beim Wochenmarkt ist bei Erteilung einer Dauererlaubnis die Gebühr jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten im Voraus der Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Für den Wochenmarkt wird von der Erhebung der Gebühren bis auf weiteres abgesehen

§ 18

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer einen bereitgehaltenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Die Marktgebühren betragen:

	Wochenmarkt	Jahrmarkt
1. bei Marktständen pro angefangenem lfd. Meter Verkaufs- oder Lagerfläche pro Tag	1,30 Euro	2,60 Euro
2. bei Verkaufswagen pro angefangenem lfd. Meter Stellfläche pro Tag	1,30 Euro	2,60 Euro
3. bei den auf den Jahrmärkten ausnahmsweise von der Stadt gestellten Ständen pro angefangenem lfd. Meter Stellfläche pro Tag		3,10 Euro
4. Für die Benutzung eines städtischen Stromanschlusses wird je nach Verbrauch eine Gebühr zwischen 2,60 Euro und 10,30 Euro erhoben		

- (5) Wird der Standplatz vor Marktende geräumt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

IV.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 19

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142, Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2, Abs. 1, Waren von einem nicht zugewiesenen Stand aus anbietet und verkauft,
 2. entgegen § 2, Abs. 2, ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 3. entgegen § 2, Abs. 6, dem Räumungsverlangen nicht nachkommt.
 4. entgegen den in den § 3, Abs. 1 bis 4, festgelegten Maßgaben Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 5. entgegen § 4, Abs. 1, Anordnungen nicht befolgt,
 6. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 1, Waren im Umhergehen anbietet,
 7. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 2, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 8. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 3, Waren versteigert,
 9. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 4, Waren durch Lautsprecher anbietet,
 10. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 5, die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber behindert,
 11. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 6 und 7, Fahrzeuge mitführt oder abstellt,
 12. entgegen § 4, Abs. 3, Nr. 8, Hunde mitführt oder laufen lässt,
 13. entgegen § 6, Abs. 1, den Marktplatz verunreinigt,
 14. entgegen § 6, Abs. 3, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu höchstens 511,50 Euro, im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens 256,00 Euro geahndet werden (§ 142 GemO, Abs. 1 und 2, i.V.m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Mai 1996 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung der Stadt Ettenheim über das Marktwesen vom 14.09.1976 und die Marktgebührensatzung vom 14.09.1976, zuletzt geändert am 09.12.1993, außer Kraft.

Ettenheim, den 26.04.1996 (in der ab 26.06.2018 gültigen Fassung)

Metz
Bürgermeister

Wochenmarkt Plan Anlg. 1

